

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : BDP Schweiz

Adresse : Museumstrasse 10, 3000 Bern 6

Kontaktperson : Stefanie Bietenhard

Telefon : 031 350 40 15

E-Mail : bietenhard@bdp.info

Datum : 13.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	7
Weitere Vorschläge	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1</p> <p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.</p> <p>Die BDP erachtet es als unabdingbar, dass die Entwicklung der Kosten für Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eingedämmt wird, damit der Anstieg der Prämien der Versicherten begrenzt wird. Die BDP stimmt damit den meisten der vorgeschlagenen Massnahmen – unter Einbezug von Anpassungen – zu. Nicht in dieser Form zustimmen kann sie der geplanten Förderung von Pauschalen im ambulanten Bereich sowie dem Referenzpreissystem. Auch die Massnahmen zur Steuerung der Kosten bedürfen einer Neugestaltung.</p> <p>In den 20 Jahren seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes stiegen die Kosten zulasten der OKP von 12 auf 30 Milliarden Franken. Damit unsere Gesundheitsversorgung auch in Zukunft finanziell tragbar sein wird, müssen unbedingt Massnahmen zur Kostendämpfung ergriffen werden. Diese Massnahmen müssen in allen grossen Kostenblöcken erfolgen. Im Fokus muss dabei die Eliminierung von Mengenausweitung stehen, die nicht medizinisch begründet werden kann. Ziel des Paketes muss es sein, dass die finanzielle Belastung durch die Prämien erträglich bleibt, bei gleichzeitiger Sicherstellung der qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung in der Schweiz sowie des Zugangs der Bevölkerung zu jener.</p> <p>Experimentierartikel: Ja, aber</p> <p>Ziel dieses unterstützenswerten neuen Artikels ist die Zulassung von innovativen Projekten zur Eindämmung der Kostenentwicklung. Allerdings müssen dabei folgende Ergänzungen beachtet werden: Es dürfen nur diejenigen Pilotprojekte zulässig sein, die einen Beitrag zur Kostendämpfung leisten. Zudem ist eine Zwangsverpflichtung zur Teilnahme an Pilotprojekten abzulehnen, diese sollten stattdessen auf freiwilliger Basis mittels einer Vereinbarung zwischen den Projektpartnern erfolgen. Unbedingte Voraussetzung für solche Pilotprojekte muss sein, dass die</p>

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

Leistungsgarantie und das Solidaritätsprinzip für alle Versicherten erhalten bleiben.

Rechnungskontrolle: Ja

Die bisher auf Verordnungsstufe festgehaltene Pflicht für Leistungserbringer zur Zustellung der Rechnungskopie an die Versicherten wird neu auf Gesetzesstufe festgehalten. Dieser neuen Bestimmung wird ohne Vorbehalt zugestimmt. Hier besteht ein beträchtliches Kostendämpfungspotenzial.

Schaffung eines nationalen Tariffbüros: Ja, aber

Die Schaffung eines nationalen Tariffbüros wird – unter Einbezug mehrerer Anpassungen – gutgeheissen. Die Anpassungen müssen wie folgt aussehen: Das Tariffbüro soll sich auf ambulante ärztliche Leistungen, also auf den Tarmed, fokussieren. Eine Organisation, die für sämtliche ambulanten Tarifstrukturen zuständig wäre, ist demnach abzulehnen, da sie kaum handlungsfähig wäre. Zudem besteht bei den meisten Tarifstrukturverträgen Einigkeit zwischen den Tarifpartnern.

Es muss des Weiteren festgehalten werden, dass ein nationales Tariffbüro paritätisch zusammengesetzt sein muss und dass die wesentlichen Tarifpartner darin Einsitz haben. Auch sollen die Tarifstruktur und Anpassungen daran von den Tarifpartnern eingereicht werden und nicht vom Tariffbüro.

Zu prüfen wäre zudem die Möglichkeit einer Schaffung mehrerer Tariffbüros: Jedes dieser Tariffbüros wäre demnach für eine einzige Tarifstruktur des ambulanten Bereichs zuständig, natürlich unter Einbezug aller wesentlichen Tarifpartnern.

Tarifstruktur aktuell halten: Ja, aber

Dieser neue Artikel beinhaltet die Pflicht der Leistungserbringer und Versicherer, dem Bundesrat kostenlos diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die Festlegung, Anpassung und Genehmigung der Tarife notwendig sind. Diese neue Bestimmung kann nur unter dem Vorbehalt akzeptiert werden, dass die Datenlieferungspflicht an den Bund auf die Aufgabe der Tarifstrukturgenehmigung beschränkt wird. Erst sekundär soll die subsidiäre Kompetenz gelten. Zudem soll die Datenlieferung bei den Versicherern grundsätzlich über die Verbände laufen.

Hingegen ist es vonnöten, dass die Leistungserbringer dem zu schaffenden Tariffbüro die nötigen Daten liefern. Bei einer Weigerung sollen Sanktionen möglich sein.

Massnahmen zur Steuerung der Kosten: Eher Nein

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

	<p>Dieser Artikel bedarf einer Neugestaltung: Die steigenden Gesundheitskosten sind in erster Linie auf steigende Mengen von Leistungen zurückzuführen. Entsprechend ist es wichtig, dass die Tarifpartner die Preise an die Mengenentwicklung koppeln und entsprechende Massnahmen in ihre Verträge einbauen. Diese Massnahme bietet – anders als der vom Bundesrat gemachte Vorschlag – die Möglichkeit, die Kostenentwicklung tarifpartnerschaftlich selbst anzugehen. Eine Verpflichtung zu Massnahmen führt nur zu vermehrten Verhandlungsblockaden bei den Tarifpartnern. Der Vertragszwang ist demnach aufzuheben.</p> <p>Pauschalen im ambulanten Bereich fördern: Nein</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesrat Pauschaltarife Einzelleistungstarifstrukturen vorzieht. Einzelleistungstarifstrukturen bergen die Gefahr einer Mengenausweitung, Pauschaltarife sollen demgegenüber die Erbringung möglichst vieler Leistungen verhindern. Demnach ist die Förderung von Pauschaltarifstrukturen im ambulanten Bereich angebracht. Jedoch geht die hier vorgeschlagene Massnahme, dass Pauschaltarife im ambulanten Bereich auf einer gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur beruhen müssen, in die falsche Richtung und ist demnach abzulehnen. Vereinbarungen über Pauschalen sind ein wichtiges Wettbewerbselement, Vereinheitlichungen stehen diesem Element im Weg.</p> <p>Referenzpreissystem: Eher Nein</p> <p>Es trifft zu, dass Generika in der Schweiz im Vergleich mit den Referenzländern ungefähr doppelt so teuer sind. Auch ist der Anteil an Generika am Gesamtmarkt sehr tief. Deshalb ist es nötig, dass in diesem Bereich Lösungen gefunden werden.</p> <p>Das vorgeschlagene Referenzpreissystem ist allerdings eher abzulehnen, insbesondere herrschen Bedenken, ob die Patienten- und Versorgungssicherheit mit dem neu geplanten System weiterhin garantiert werden können. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden, damit ein Referenzpreissystem akzeptabel wäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Geltungsbereich des Gesetzes werden Präparate mit gleicher Wirkstoffzusammensetzung erfasst. • Ein Referenzpreis wird festgesetzt, wenn mindestens drei wirkstoffgleiche Arzneimittel registriert sind. • Eine Gleichstellung von Biosimilars und Generika ist abzulehnen. <p>Beschwerderecht für Versichererverbände gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen: Ja</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass Leistungserbringer und Versicherer in Zukunft über gleich lange Spiesse verfügen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

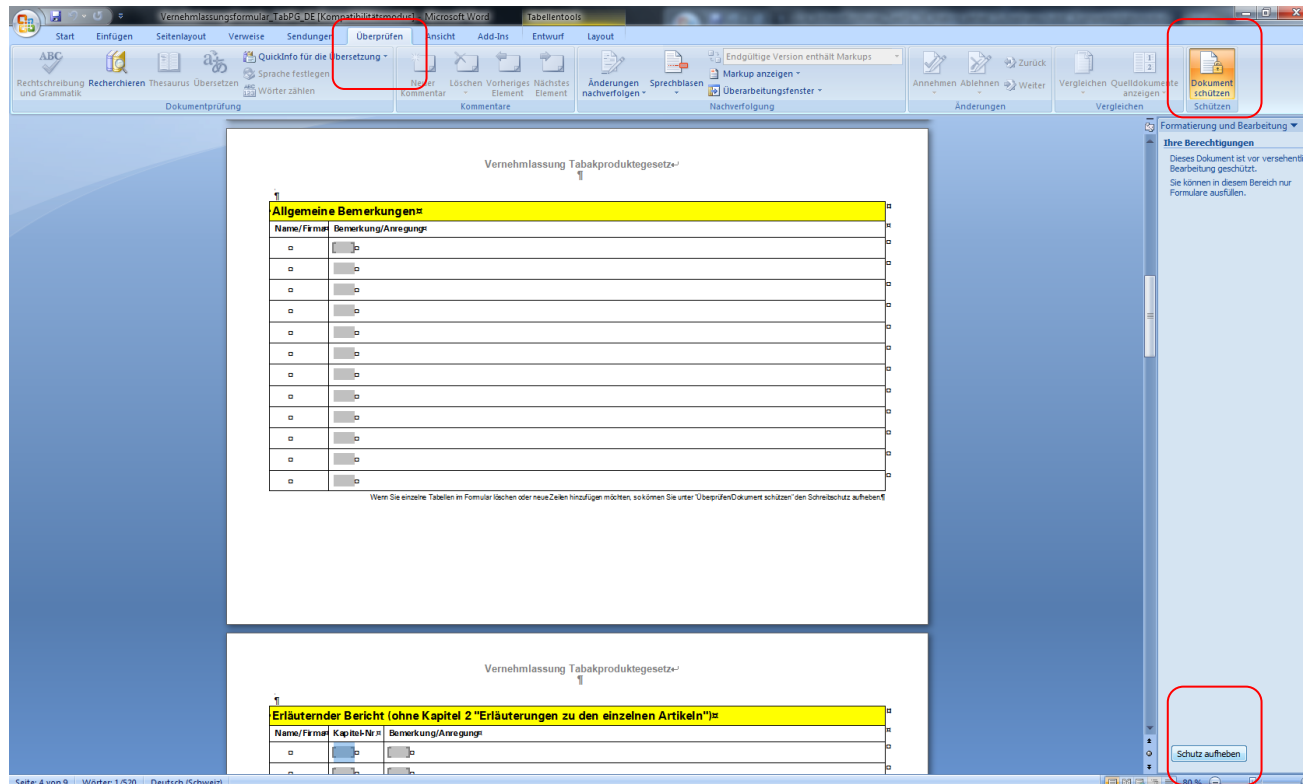
gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



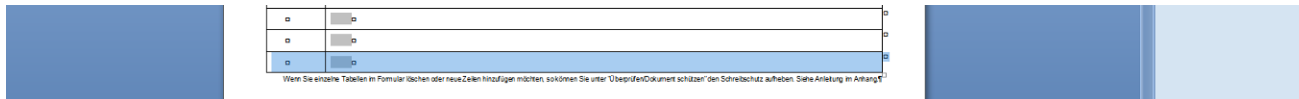
Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster

Endgültige Version enthält Markups Markup anzeigen Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden